

DEHOGA Gastgewerbe NRW e.V. · Postfach 24 01 63 · 40090 Düsseldorf

**Herrn Ministerpräsident  
Dr. Jürgen Rüttgers  
Staatskanzlei  
Stadttor 1  
40190 Düsseldorf**

#### **Hauptgeschäftsstelle**

DEHOGA Gastgewerbe NRW e.V.  
Liesegangstraße 22  
40211 Düsseldorf

Fon 0211 17871-0  
Fax 0211 1787129  
Info@dehoga-nrw.de  
www.dehoga-nrw.de

VR Düsseldorf 4018

Düsseldorf, 27. September 2007

II/SM

N:\ALLG\FIRMEN\NRW\PROJEKTE\Rundfunkgeb  
ühr\070927 Ministerpräsident.doc

### **Rundfunkgebühren in der Hotellerie**

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Dr. Rüttgers

die Hotellerie in Deutschland ist mit immensen Rundfunkgebühren belastet, die erheblich höher sind, als die der Konkurrenz innerhalb der Europäischen Union, wie beigefügte Graphik veranschaulicht. Dass das derzeitige System der Rundfunkfinanzierung überholt ist und einer grundlegenden Reform bedarf, hat auch die Rundfunkkommission bereits erkannt und wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Seit Beginn des Jahres hat sich die Gebührenbelastung für Hotelfernsehen für sogenannte Saisonhotels jedoch noch verschärft. Und zwar allein aufgrund einer geänderten Verfahrenspraxis bzw. Rechtsauslegung der Gebühreneinzugszentrale (GEZ). Konnten in den vergangenen Jahren die Saisonhotels während einer mehrmonatigen Schließung, oder beispielsweise während erforderlicher Umbaumaßnahmen, die Fernsehgeräte auf den längerfristig nicht vermietbaren Zimmern abmelden, wird dies seit dem 1. Januar 2007 von der GEZ nicht mehr akzeptiert.

Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass die GEZ ihre Rechtsauffassung geändert habe, und daher nun die saisonale Abmeldung nicht mehr möglich sei!

Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag in der Fassung vom 1. April 2005 beinhaltet in § 5 Abs. 2 Nr. 1 – 3 eine Gebührenermäßigung für Beherbergungsbetriebe. Diese Ermäßigung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass Beherbergungsbetriebe nicht vollständig ausgelastet sind. Diese Regelung kann aber nur so verstanden werden, dass die Zimmerbelegung

während des **geöffneten** Hotelbetriebes nicht zu 100 Prozent gegeben ist. Während der Schließung eines Hotels ist die Belegungsquote gleich Null.

Nach der letzten Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages mit Wirkung zum 1. April 2005 sind für die Rundfunkgeräte in einem Beherbergungsbetrieb mit mehr als 50 Zimmern für jedes Gerät in den Gästezimmern Gebühren in Höhe von 75 Prozent einer vollen Gebühr zu zahlen. Dies soll wohl heißen, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass größere Hotels ganzjährig zu 75 Prozent ausgelastet sind. Eine Vorstellung fern jeglicher Realität.

Bei einer durchschnittlichen Zimmerauslastung der Hotellerie in Deutschland von knapp über 40 Prozent, ist schon diese Annahme lebensfremd. Nach der nun seitens der GEZ dargelegten und geänderten Rechtsauffassung, dass auch während der Schließungszeit des Hotels 75 Prozent Gebühren zu zahlen sind, bedeutet dies, dass ein Hotel mit mehr als 50 Zimmern während der Öffnungszeiten eine Auslastung von über 100 Prozent erreichen müsste. Dass die Rundfunkanstalten und ihr Inkassounternehmen hier auch noch von einem „Hotelprivileg“ sprechen, verhöhnt die betroffenen Betriebe und trägt sicher nicht zur Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und seiner ohnehin fragwürdig gewordenen Finanzierungsgrundlage bei.

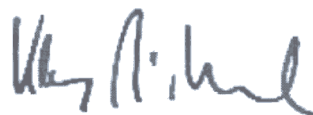
Die gerätebezogene Finanzierung des öffentlichen Rundfunks muss dringend reformiert und es muss klargestellt werden, dass Beherbergungsbetriebe während ihrer Schließung die auf den Gästezimmern stehenden Rundfunkgeräte nicht zum Empfang bereit halten und daher keine Rundfunkgebühren zu zahlen haben.

Für ein vertiefendes Gespräch in dieser Sache stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben

mit gastfreundlichen Grüßen



Helmut Otto  
Präsident



RA Klaus Hübenthal  
Hauptgeschäftsführer